

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Progroup AG

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Lieferanten (nachfolgend „Auftragnehmer“) und der Progroup AG bzw. den mit der Progroup AG gem. § 15 ff. Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Auftraggeber“). Wenn der Auftragnehmer die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen anerkannt hat, gelten sie auch für zukünftige Verträge mit ihm. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn sich der Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Ein bloßer Verweis auf ein Dokument des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein solches Einverständnis dar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

2. Anfragen, Angebote und Bestellungen

2.1 Diese Bedingungen gelten auch für alle Anfragen, Angebote und Bestellungen.

2.2 Der Auftragnehmer hat sich in seinem Angebot an die Anfrage des Auftraggebers zu halten und auf etwaige Abweichungen des Angebots von der Anfrage ausdrücklich hinzuweisen.

2.3 Der Auftraggeber ist an seine Bestellungen bis eine Woche nach dem Datum der Bestellung gebunden, soweit die Bestellung nicht ausdrücklich eine abweichende Bindefrist enthält.

3. Termine und Mitwirkungshandlungen

3.1 Vereinbarte Termine für die Lieferungen und Leistungen sind durch den Auftragnehmer einzuhalten. Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sowie Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Erkennt der Auftragnehmer, dass er nicht rechtzeitig leisten wird, hat er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung darüber zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung oder einer Teillieferung oder Teilleistung durch den Auftraggeber stellt keinen Verzicht auf Rechte wegen der Verspätung dar.

3.2 Der Auftragnehmer hat etwaige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzufordern.

3.3 Mit Überschreiten der vereinbarten Termine gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Lieferung, Gefahrübergang und Vertragsstrafe

4.1 Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, „DDP Bestimmungsort (Incoterms 2020)“ zu erfolgen. Demnach findet der Gefahrübergang mit Lieferung statt. Ist neben der Lieferung auch die Montage oder ein Service vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage bzw. Service und Übergabe. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit ausdrücklicher Abnahme durch den Auftraggeber; die Zahlung von Rechnungen stellt keine Abnahme dar.

4.2 Der Auftragnehmer hat zu versendende Waren so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme.

4.3 Ist der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt für jede Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,5% des Nettoprämienvertragswertes, insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettoprämienvertragswertes zu verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, werden hierdurch nicht berührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenen Verzugsschaden anzurechnen. Eine angefallene Vertragsstrafe kann der Auftraggeber noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass es eines Vorbehalts nach § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

4.4 Erfolgt eine Lieferung früher als vereinbart, ist der Auftraggeber berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, lagert die Ware beim Auftraggeber bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

5. Beschaffenheit der Leistung, CE-Kennzeichnung, REACH-VO, Eigentumsvorbehalt

5.1 Der Auftragnehmer schuldet die Mängelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen, sowie darüber hinaus das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der

Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften am Bestimmungsort stehen. Die Durchsicht von durch den Auftragnehmer geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

5.2 Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen. Sofern erforderlich sorgt der Auftragnehmer für eine ordnungsgemäße CE-Kennzeichnung sowohl der gelieferten Maschinen, Geräte und Anlagen als auch erforderlichenfalls von deren Bestandteilen und wird insoweit eine Konformitäts- oder Einbauerklärung ausstellen. Für gelieferte Maschinen wird der Auftragnehmer zudem im Rahmen der Konstruktion ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 12 MaschinenRL 2006/42/EG durchführen, für unvollständige Maschinen ein Verfahren nach Artikel 13 MaschinenRL 2006/42/EG, jeweils einschließlich einer Risikobeurteilung. Die Risiken werden in der Betriebsanleitung bekannt gegeben. Sofern und soweit die gelieferte Maschine, Gerätschaft oder Anlage ein Bestandteil einer Gesamtheit von Maschinen im Sinne von Artikel 2 a) MaschinenRL 2006/42/EG darstellt, wird der Auftragnehmer hinsichtlich der Anlage sämtliche für die CE-Zertifizierung dieser Maschinengesamtheit erforderlichen Erklärungen ausstellen.

Diese Regelungen gelten entsprechend für eine etwa erforderliche UKCA-Kennzeichnung, insbesondere nach den Supply of Machinery (Safety) Regulations 2008 (UK) und den sich aus diesem Gesetz oder Nachfolgeregelungen ergebenden Verpflichtungen.

5.3 Bei der Lieferung von Maschinen, Geräten und Anlagen schuldet der Auftragnehmer zudem auch die entsprechenden technischen Dokumentationen, insbesondere Schalt-, Funktions- und Konstruktionspläne.

5.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Waren verwendet werden sollen, zu gewährleisten. Plant der Auftragnehmer die Einstellung der Herstellung der Ersatzteile, so wird er den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und ihm die Möglichkeit einer letzten Bestellung geben.

5.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung aller einschlägigen geltenden gesetzlichen Regelungen und Rechtsvorschriften, insbesondere der EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der EU-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) einerseits, und die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) andererseits. Im Rahmen dieser Verpflichtung verpflichtet sich der Auftragnehmer für die gesamte Laufzeit des Vertrages auch zur Einhaltung aller etwaigen rechtlichen Neuregelungen und zur daraus resultierenden Anpassung seiner Pflichten gegenüber dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere dazu, dem Auftraggeber – soweit gesetzlich vorgeschrieben – das Sicherheitsdatenblatt des gelieferten Stoffes oder der gelieferten Zubereitung (Art. 31 EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, die ihm gegenüber vom Auftraggeber bekanntgegebene Verwendung (vgl. Art. 37 EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) unverzüglich an den in der Lieferkette vorgeschalteten Akteur weiterzuleiten.

Der Auftragnehmer garantiert, dass die an den Auftraggeber gelieferten Stoffe keine SVHC (Substances of Very High Concern) i. S. d. Art. 57 ff. REACH-Verordnung in Konzentrationen von >0,1% enthalten. Sollte sich dennoch herausstellen, dass ein oder mehrere gelieferte/zu liefernde Stoffe eine Konzentration von >0,1% überschreiten, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich.

Die Regelungen in Ziffer 5.5 gelten auch für die entsprechenden Bestimmungen der UK REACH Regulations in der jeweils aktuell geltenden Fassung, soweit diese auf die zu liefernde Ware Anwendung findet.

5.6 Die Übereignung der Ware auf den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Auftraggeber bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

6. Mängelrüge und Rechte bei Mängeln

6.1 Sofern die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB gilt, sind offensichtliche Mängel jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie dem Auftragnehmer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ablieferung mitgeteilt werden. Mängel, die erst später erkennbar

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Progroup AG

werden, sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung an den Auftragnehmer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Entdeckung erfolgt.

6.2 Ist eine Abnahme durch den Auftraggeber gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, kann der Auftraggeber die Erklärung der Abnahme verweigern und eine eventuell an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch im Falle eines vereinbarten Abnahmetermins oder einer vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gesetzten Frist zur Abnahme.

6.3 Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber, wenn die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, fehlschlägt oder die Fristsetzung entbehrlich war, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte beseitigen und vom Auftragnehmer den Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen.

6.4 Mängelansprüche verjähren in der gesetzlichen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB), es sei denn es gilt eine längere gesetzliche Frist. Mit dem Zugang einer Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die vom Auftraggeber geltend gemachten Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.

6.5 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung bzw. Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzen.

6.6 Ein Verzicht des Auftraggebers auf Gewährleistungsansprüche ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich und schriftlich erklärt wird. Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben durch den Auftraggeber stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.

7. Subunternehmer

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung (insbesondere Subunternehmer) und deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Beabsichtigt der Auftragnehmer von vornherein den Einsatz solcher Dritten, hat er dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

8. Gesetzlicher Mindestlohn und Verbot illegaler Beschäftigung

8.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundententgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

8.2 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden, die dem Auftraggeber aus der schulhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 8.1 entstehen. Sollte der Auftraggeber wegen der schulhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 8.1 von einem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen werden, stellt der Auftragnehmer ihn auf erstes Anfordern frei. Zudem hat der Auftraggeber bei schulhafter Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 8.1 das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

9. Haftung und Versicherung

9.1 Sofern in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungshelfern zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung aufrecht zu erhalten. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt vom Auftragnehmer einen Nachweis dieser Versicherungen anzufordern.

9.3 Sofern der Auftragnehmer in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf einem Werksgelände des Auftraggebers ausführt, wird er alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden treffen und bestehende Regelwerke des Auftraggebers für das Werksgelände beachten.

9.4 Auf Schadensersatz haftet der Auftraggeber – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf

deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10. Rechnungen und Zahlung

10.1 Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Begleichung der Rechnungen nach Wahl des Auftraggebers entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder andernfalls ohne Abzug. Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den nachgenannten Anforderungen entsprechen bzw. ab dem Datum der Erstellung der Gutschrift im Gutschriftenverfahren.

10.2 Die vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer. Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen zu stellen, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, prüfbar sind und die Bestellnummer des Auftraggebers enthalten. Die Rechnungen müssen analog den Angaben in der Bestellung aufgebaut sein, d. h. der dortigen Leistungsbezeichnung, Preis, Menge und Positionsreihenfolge entsprechen. Haben die Parteien das Gutschriftverfahren vereinbart, so hat der Auftragnehmer alle hierfür erforderlichen Daten zu übermitteln.

10.3 Abschlagszahlungen sind nur zu leisten, wenn solche vertraglich vereinbart sind oder der Auftragnehmer solche aufgrund einer gesetzlichen Regelung fordert und entsprechend Sicherheit leistet. Die Sicherheit ist durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit Sitz in der EU nach deutschem Recht zu stellen.

10.4 Mit Zahlungen geht keine Anerkennung von in der Rechnung genannten Bedingungen und Preisen einher; die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung bzw. Leistung sowie die Prüfrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

11. Vertragsübergang, Aufrechnung und Zurückbehaltung

11.1 Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an die Progroup AG mit Sitz in Landau/Pfalz oder an ein mit der Progroup AG gem. § 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen übertragen. Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

11.2 Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

12. Kündigung und Rücktritt

12.1 Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber ein Recht zur ordentlichen Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Jeder Vertragspartei hat das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber auch vor, wenn (i) der Auftragnehmer in einem Dauerschuldverhältnis bei einer Pflichtverletzung nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder (ii) das Vertrauensverhältnis aufgrund nachvertraglich eingetretener Umstände erheblich gestört (z.B. Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder unterlassene Abführung von Steuern/Sozialabgaben durch den Auftragnehmer) oder (iii) sich die Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers wesentlich verschlechtert haben und dadurch die Vertragserfüllung gefährdet ist.

12.3 Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 12.2 wird der Auftraggeber die bis zum Zeitpunkt der Kündigung nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen gegen Vorlage entsprechender Belege vergüten. Durch den Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet und sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatteten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

12.4 Im Falle der Kündigung oder des Rücktritts, hat der Auftragnehmer etwaige vom Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltene Dokumente dem Auftraggeber zurückzugeben.

13. Zertifizierungen, Nachhaltigkeit, Gesetzliche Bestimmungen, Verpflichtungen und Sicherheit in der Lieferkette

13.1 Der Auftraggeber stellt wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig erzeugte Produkte her und verfügt in diesem Zusammenhang über verschiedene Zertifizierungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, dem Auftraggeber und den entsprechenden Zertifizierungsstellen zu jeder Zeit – vor allem aber falls dies im Rahmen eines Nachweises der Konformität der Produkte des Auftraggebers gegenüber der Zertifizierungsstelle oder der

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Progroup AG

Assurance Services International nötig wird – den Zugang zu seinen Dokumenten, Standorten, Räumlichkeiten in erforderlichem Umfang sicherzustellen und zu gewähren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, alle für die Zertifizierungsprozesse und die Aufrechterhaltung der Zertifikate des Auftraggebers notwendigen Informationen, insbesondere bezüglich Papier- / Holzherkunft, Lieferkette und Vermischungsrisiko, die die vertragsgegenständliche Ware betreffen möglichst transparent zu dokumentieren und zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer kann die von dem Auftraggeber gehaltenen Zertifizierungen jederzeit bei dem Auftraggeber anfordern und zudem verschiedene Zertifikate auf der Website des Auftraggebers herunterladen.

13.2 Zur ständigen Verbesserung der Energieeffizienz betreibt der Auftraggeber ein systematisches Energie- und Umweltmanagement und verfügt insoweit über verschiedene Zertifizierungen, die im Einzelnen auf der Website des Auftraggebers aufgeführt sind. Bei dem Einkauf von Produkten und der Auswahl von Lieferanten berücksichtigt der Auftraggeber daher in besonderem Maße die Ziele der Energieeffizienzsteigerung und Umweltverträglichkeit.

Der Auftragnehmer hat die Ziele der Energieeffizienz und Umweltverträglichkeit bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen zu berücksichtigen. Zu liefernde Maschinen und Anlagen sowie deren Komponenten müssen eine möglichst hohe Energieeffizienz und Nutzungsdauer aufweisen. Hinsichtlich des Energieverbrauchs, des Energieeinsatzes, der Energieeffizienz und der Nutzungsdauer sind vom Auftragnehmer mindestens die Vorgaben der DIN EN ISO 50001 zu berücksichtigen. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Datenblätter zur Bewertung der Energieeffizienz mitzuliefern. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, dem Auftraggeber selbstständig über energieeffizientere Alternativprodukte zu informieren. Sofern Mitarbeiter des Auftragnehmers energierelevante Tätigkeiten bei dem Auftraggeber ausführen, hat der Auftragnehmer diese Mitarbeiter über die Anforderungen des Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 zu unterrichten.

13.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, in seinen Lieferketten gemäß dem deutschen Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten („LkSG“) bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Menschenrechtsstrategie des Auftraggebers und die im LkSG genannten Rechtspositionen zu achten. Darüber hinaus hält der Auftragnehmer die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit ein und arbeitet daran, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Auftragnehmer hat insbesondere international anerkannte Sozialstandards sowie international anerkannte, fundamentale Standards für Menschenrechte, Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeitsrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass auch seine Sub- und Nachunternehmer entsprechende Standards einhalten. Für den Fall, dass der Auftragnehmer in erheblicher Weise und/oder wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gegen vorgenannte Verpflichtungen und Standards verstößt oder sich gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorrangreihungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, ist der Auftraggeber berechtigt, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

13.4 Der Auftragnehmer wird zur Erfüllung der oben genannten Pflichten umfangreich mit dem Auftraggeber kooperieren und ihm die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem LkSG notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber oder dessen bevollmächtigter Vertreter ist zudem, auf Basis eines risikobasierten Ansatzes, berechtigt nach angemessener Vorankündigung und in erforderlichem Ausmaß Kontrollen durchzuführen. Dies schließt insbesondere die Möglichkeit von Auskünften und Audits, sowie die Besichtigung der Produktionsstätten des Auftragnehmers, zur Überprüfung der vom Auftragnehmer gemachten Angaben ein. Soweit der Auftraggeber Missstände bei den Produktionsbedingungen oder sonstige Verstöße gegen geltendes Recht oder in 13.3 genannte Verpflichtungen und Standards feststellt, hat der Auftragnehmer unverzüglich angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

13.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle für die Einhaltung der EU-Verordnung 2023/1115 (EUDR) erforderlichen Informationen vollständig, korrekt und spätestens mit der Lieferung über die zugewiesenen Kommunikationswege des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen und, falls erforderlich, an Risikominderungsmaßnahmen mitzuwirken. Weiterhin sichert der Auftragnehmer zu, alle auf ihn anwendbaren Verpflichtungen der EUDR einzuhalten. Wird die Mitwirkung verweigert, eine Verletzung der EUDR-Anforderungen festgestellt oder findet eine Übermittlung der erforderlichen Informationen nicht in der zuvor genannten Weise statt, ist der Auftraggeber berechtigt, Warenlieferungen abzuweisen und von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

13.6 Der Auftragnehmer wird Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erfolgen oder sich auf die von dem Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen auswirken, unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Gesetzesverstöße von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers oder des Auftraggebers erfolgen. Die Mitteilung hat an die zuständigen Vertretungsgremien oder über das vom Auftraggeber eingerichtete vertrauliche [Meldeverfahren](#) zu erfolgen.

13.7 Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen und angemessenen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten. Der Auftragnehmer schützt seine Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber oder an von dem Auftraggeber bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Der Auftragnehmer setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen. Auf Anforderung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer einen Nachweis für den Schutz der Lieferkette durch entsprechende Zertifikate oder Erklärungen beibringen.

14. Warenursprung

14.1 Der Auftragnehmer gibt den nichtpräferenziellen Ursprung der Ware (country of origin) in Handelspapieren an. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer ein Ursprungszertifikat/-zeugnis über den (präferenziellen) Ursprung der Ware bereitstellen.

14.2 Die Ware hat die Ursprungsbedingungen der bi- oder multilateralen Präferenzabkommen oder die einseitigen Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen, sofern es sich um Lieferungen im Rahmen dieser Warenverkehre handelt.

15. Vertraulichkeit und Nutzungsrechte

15.1 Jegliche Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Diese Unterlagen sind auf Verlangen des Auftraggebers zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers wird insoweit ausgeschlossen.

15.2 Vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, verpflichtet sich der Auftragnehmer alle Informationen und Unterlagen, die er im Rahmen des Vertrages erlangt – unabhängig von dem Medium und unabhängig davon, ob als vertraulich gekennzeichnet oder nicht – („Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten und nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen. Vertrauliche Informationen dürfen nur zum Zwecke der Durchführung des Vertrages verwendet und weitergegeben werden. Die vorgenannte Geheimhaltungspflicht gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrages. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch seine zur Vertragserfüllung eingesetzten Erfüllungsgehilfen entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

15.3 Vertrauliche Informationen liegen nicht vor, wenn sich diese zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von der vorgenannten Geheimhaltungspflicht sind auch Informationen, die gegenüber Personen offengelegt werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen; der Auftragnehmer verpflichtet sich insoweit, diese Personen nicht von ihrer Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

15.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die erlangten Vertraulichen Informationen gegen Verlust und unberechtigten Zugriff zu schützen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust von oder unberechtigter Zugriff auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.

15.5 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ein uneingeschränktes, übertragbares einfaches Nutzungsrecht an allen vertragsgegenständlichen Unterlagen in allen bekannten Medienformen zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken ein. An individuell für den Auftraggeber angefertigten Arbeitsergebnissen erhält der Auftraggeber darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungsrecht.

16. Datenschutz

16.1 Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten zur Verfügung ohne dass der Auftragnehmer Auftragsverarbeiter ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies bedeutet, dass solche personenbezogenen Daten grundsätzlich nur verarbeitet werden dürfen, soweit und solange dies zum Zweck der Vertragsabwicklung erforderlich ist. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, welche der Auftraggeber dem Auftragnehmer übermittelt hat.

16.2 Erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers, so werden die Parteien einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach den gesetzlichen Vorgaben schließen.

17. Werbeverbot, salvatorische Klausel, Schriftform, anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Der Auftragnehmer darf nur dann auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen, soweit der Auftraggeber dies zuvor schriftlich genehmigt hat oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Progroup AG

17.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages berührt weder den Fortbestand noch die Fortdauer des Vertrages.

17.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

17.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Landau in der Pfalz.